

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Krankenhaus - Z 87/1.1" in Mainz gemäß § 8 i. V. mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) vom 05.02.1988

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - Nr. 10/78, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 (1) Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Krankenhaus - Z 87/1.1".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die historischen Gebäude der heutigen Universitätskliniken an der Langenbeckstraße, Gemarkung Mainz, Flur 19, Teil aus Flurstück 96/4. Die beigegeführte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung von wesentlichen Teilen des ehemaligen "Allgemeinen Krankenhauses", mit dessen Bau die Stadt Mainz 1911 im Zuge der Stadterweiterung auf dem freigewordenen Festungsgelände begonnen hatte.

Kennzeichnend für die achsensymmetrisch ausgerichtete Anlage aus drei mit den Traufseiten nach Südwesten gestellten und durch Korridore verbundenen Gebäudereihen ist die Pavillonbauweise, die seit Ende des 19. Jahrhunderts für größere Krankenhauskomplexe favorisiert wurde. Die Mittelachse ist durch das Hauptgebäude festgelegt. Sie zieht sich durch die die Gartenanlage an den Stirnseiten begrenzenden Krankengebäude und bestimmt die Lage des in den Hintergrund gerückten Kesselhauses samt Schornstein.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des geistigen Schaffens im Sinne von § 3 Nr. 1 a DSchPflG, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen und zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die historische Pavillonbauweise und die klar ablesbare Zuordnung der Funktionen wichtige Hinweise liefert für die architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des Krankenhausbaus im Deutschen Reich,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Anlage den ersten größeren Krankenhauskomplex in Mainz der von der Stadt erstellt wurde, dokumentiert,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil die Denkmalzone auch heute noch die Gestaltqualität innerhalb der Universitätskliniken positiv prägt.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für das innerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

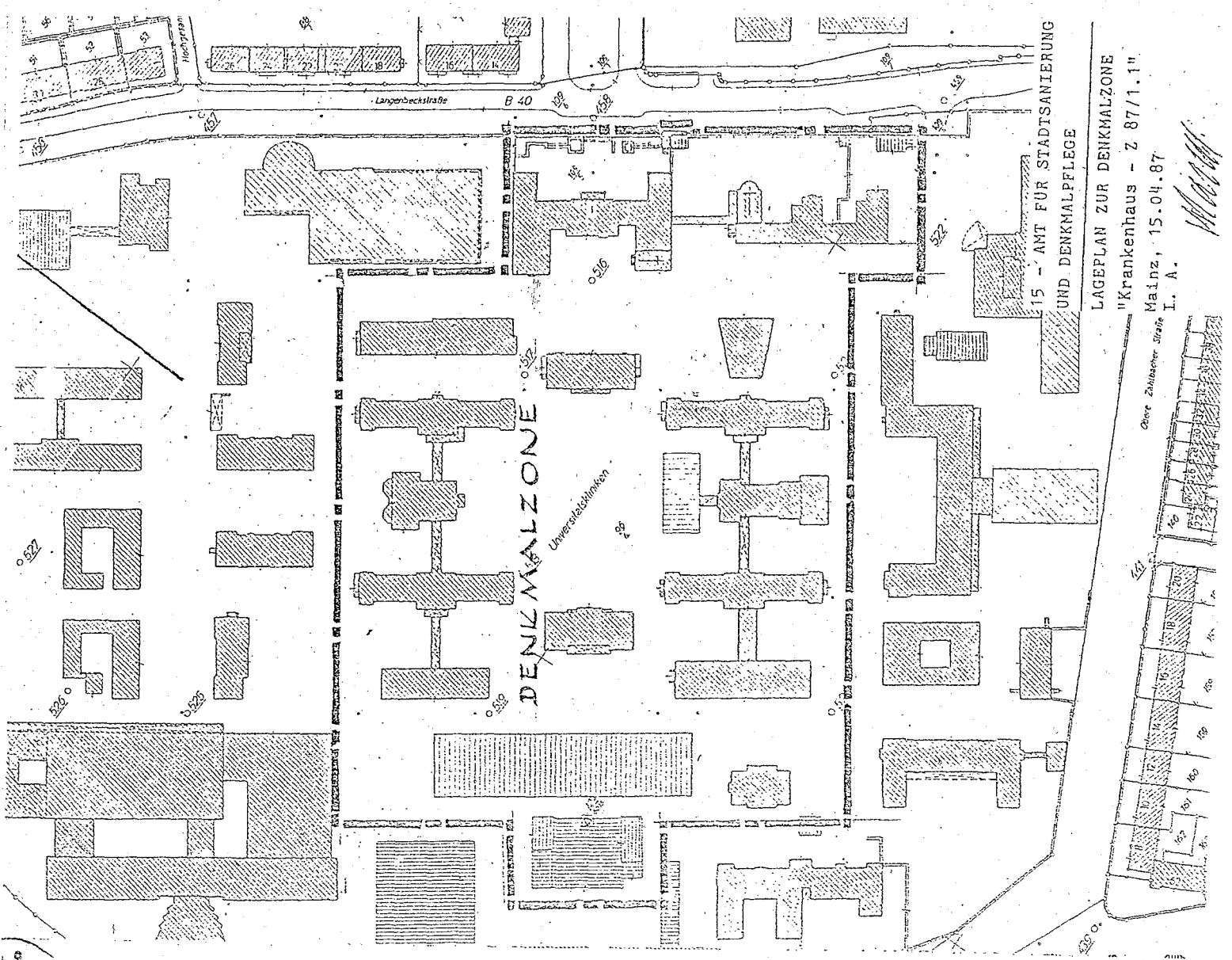
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 05.02.1988
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 26.02.1988.



15 - AMT FÜR STADTSANIERUNG
UND DENKMALPFLEGE

LAGEPLAN ZUR DENKMALZONE

"Krankenhaus - Z 87/1.1"

Mainz, 15.04.87

I. A.

[Handwritten signature]